

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Oktober 1975** **Nummer 65**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
213	29. 9. 1975	Verordnung über die Höchstsätze für den Ersatz von Verdienstausfall nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen	554
7831	23. 9. 1975	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut	554
790	17. 9. 1975	Verordnung nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut.	554
	23. 9. 1975	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 21. Juli 1908, 26. September 1911 und 15. April 1912 – und den hierzu ergangenen Nachträgen – für den Bau und Betrieb einer nebenähnlichen Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hitdorf, von Monheim nach Baumberg und von Hitdorf nach Rheindorf	555
	8. 9. 1975	4. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 11) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Betrieb der Neusser Eisenbahn	555
	18. 9. 1975	Bekanntmachung in Enteignungssachen	555
	23. 9. 1975	Bekanntmachung in Enteignungssachen	556

213

**Verordnung
über die Höchstsätze für den Ersatz
von Verdienstausfall
nach dem Gesetz über den Feuerschutz
und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen
und öffentlichen Notständen**

Vom 29. September 1975

Auf Grund des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Für jede angefangene Stunde, die einem beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 9 Abs. 2 FSHG als Verdienstausfall zu ersetzen ist, kann höchstens der Betrag angesetzt werden, der einem Zeugen nach dem Bundesgesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen als Höchstbetrag zusteht.

(2) Der Ersatz des Verdienstausfalls richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst und wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. September 1975

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

– GV. NW. 1975 S. 554.

für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 11 Abs. 4 Nr. 3 und § 12 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2,

für die Beauftragung von Personen nach § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 4,

für die Anordnung der Tötung nach § 13 und § 14 Abs. 3,

für die Erteilung der Genehmigung nach § 14 Abs. 2

die Kreisordnungsbehörde,

3. für das Anbringen von Schildern nach § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 2

die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 23. Juli 1970 (GV. NW. S. 624) außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. September 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Riemer

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deneke

– GV. NW. 1975 S. 554.

7831

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Verordnung
zum Schutz gegen die Tollwut**

Vom 23. September 1975

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (BGBl. I S. 289), geändert durch Verordnung vom 7. November 1974 (BGBl. I S. 3133), ist

1. für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 2
der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

2. für die Entgegennahme von Anzeigen von Hundeaussstellungen und Katzensausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art nach § 2 Satz 1 und für Maßnahmen nach § 2 Satz 2,

für die Anordnung und Aufhebung der Beobachtung nach § 6,

für die Entgegennahme des Untersuchungsmaterials und der Anzeige nach § 7,

für die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Tollwut nach § 9,

für die Erklärung zum gefährdeten Bezirk nach § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1,

790

**Verordnung nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes
über forstliches Saat- und Pflanzgut**

Vom 17. September 1975

Auf Grund des § 7 Abs. 4 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1969 (BGBl. I S. 2057), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in Verbindung mit § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 12. Juni 1958 (GV. NW. S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1970 (GV. NW. S. 289), wird verordnet:

§ 1

Einrichtung von Sammelstellen

Vermehrungsgut von allen dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegenden Baumarten und -gattungen ist nach der Ernte über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der sonstigen Nutzungsberechtigten zu leiten.

§ 2

Aufsicht bei der Beerntung

Vermehrungsgut von allen dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegenden Baumarten und -gattungen darf nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten geerntet werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut handelt, wer

1. entgegen § 1 Vermehrungsgut nicht über Sammelstellen leitet,

2. entgegen § 2 Vermehrungsgut nicht unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten erntet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. September 1975

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

– GV. NW. 1975 S. 554.

**Nachtrag
zu den Genehmigungsurkunden
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
vom 21. Juli 1908,
26. September 1911 und 15. April 1912
– und den hierzu ergangenen Nachträgen –
für den Bau und Betrieb einer nebenähnlichen
Kleinbahn von Langenfeld über Monheim
nach Hildorf, von Monheim nach Baumberg
und von Hildorf nach Rheindorf
Vom 23. September 1975**

I.

Aufgrund des § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), genehmige ich hiermit unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter den Bau und Betrieb

- a) einer 3,471 km langen Südtrasse, die östlich des Schleiderweges in Düsseldorf-Monheim mit einem Linksbogen bei Bahn-km 1,360 aus der vorhandenen Trasse abschwengt, dann in südlicher/südwestlicher Richtung verläuft und an der Südstraße bei Bahn-km 6,832 wieder in das vorhandene Streckengleis einmündet, nebst einer bei Bahn-km 1,810 aus der neuen Südtrasse (Kilometrierungs-Beginn mit 0,000 am Anfang der Einführungsweiche im DB-Bahnhof Langenfeld) abzweigenden Gleisverbindung zur vorhandenen öffentlichen Ladestraße Sandberg, sowie
- b) einer 2,704 km langen Nordtrasse, die östlich des Schleiderweges mit einem Rechtsbogen bei Bahn-km 1,6808 aus der neuen Südtrasse abzweigt (hier Kilometrierungs-Beginn der Nordtrasse mit 0,000), dann in nordwestlicher/westlicher Richtung verläuft und in Düsseldorf-Monheim Nord in den Gleisanschluß der Firma SHELL AG einmündet,

nach Maßgabe der vorgeprüften Baupläne, Maßstab 1:1.000, Deckblätter 1/2 bis 1/7 und 2/1 bis 2/3 vom 20. November 1973. Die Ergänzung und Abänderung der Genehmigung durch die endgültige Feststellung der Baupläne bleibt vorbehalten.

Bau und Betrieb der Eisenbahnstrecken unterliegen den für die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen

des Landeseisenbahngesetzes,
der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563) und
der Eisenbahn-Signalordnung 1959 vom 7. Oktober 1959 (BGBl. II S. 1021) mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, enthalten im Signalebuch,

in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen der Genehmigungsurkunden vom 21. Juli 1908, 26. September 1911 und 15. April 1912 und den dazu ergangenen Nachträgen.

II.

Zugleich entbinde ich hiermit die Bahnen der Stadt Monheim GmbH aufgrund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Trassen nach Abschnitt I. dieser Urkunde für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf der alten Strecke zwischen Schleiderweg (Bahn-km 1,360) und Südstraße (Bahn-km 6,832) sowie auf

der 1,045 km langen Abzweigung nach Düsseldorf-Monheim Nord und erteile insoweit die Genehmigung zum Rückbau der Eisenbahnanlagen.

Düsseldorf, den 23. September 1975

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Frank

– GV. NW. 1975 S. 555.

**4. Nachtrag
zur Urkunde vom 31. Dezember 1958
(GV. NW. 1959 S. 11)
über die Verlängerung der Verleihung des Rechts
zum Betrieb der Neusser Eisenbahn
Vom 8. September 1975**

Aufgrund des § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), genehmige ich hiermit unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die

Schließung der Ladestellen „Obertor“ und „Kölner Straße“ nebst Rückbau der Gleisanlagen,
Verschwenkung der Gleisstraße zwischen Kölner Straße und Stresemannallee und
Errichtung einer neuen Ladestelle „Hammfeld“ an einem aus dem verschwenkten Hauptgleis abzuzweigenden Gleisstrang westlich der projektierten Straße Hammfeld-damm

nach Maßgabe der vorgeprüften Pläne M. 1:1.000 vom 15. 7. 1974. Die Ergänzung und Abänderung der Genehmigung durch die endgültige Feststellung der Pläne bleibt vorbehalten.

Für den Betrieb der neuen Ladestelle „Hammfeld“ gelten die Bestimmungen der Urkunde vom 31. Dezember 1958.

Düsseldorf, den 8. September 1975

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Frank

– GV. NW. 1975 S. 555.

**Bekanntmachung in Enteignungssachen
Vom 18. September 1975**

Betrifft: Festlegung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Im Amtsblatt des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 14. 8. 1975, Seite 326, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung einer Grundstücksteilfläche zugunsten der Stadt Meerbusch für den Ausbau der Gemeindestraße „Mauritiusstraße“ festgestellt habe.

Düsseldorf, den 18. September 1975

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Härter

– GV. NW. 1975 S. 555.

Bekanntmachung in Enteignungssachen**Vom 23. September 1975**

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht ist:

Zugunsten der Gelsenwasser AG in Gelsenkirchen für den Bau und Betrieb einer Wasserleitung NW 1000 von Witten-Heven nach Bochum-Hiltrop (Regierungsbezirk Arnsberg) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1975, Seite 349.

Düsseldorf, den 23. September 1975

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Dr. Czychowski

– GV. NW. 1975 S. 556.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.